Ausschluss aus der Gesellschaft

Adas Erklärung allein beendet die Mitgliedschaft nicht. Mangels abweichender Vertragsregelung verlangt § 134 HGB eine gerichtliche Entscheidung auf Ausschließungsklage der übrigen Gesellschafter. Bei der Zweipersonen-OHG kann Ada allein klagen. Der drohende Wegfall des Personenverbands steht der Klage nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht entgegen.

Ben hat Kundengelder vorsätzlich zweckentfremdet und die wesentliche Pflicht zur loyalen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens trotz Abmahnung erneut verletzt. Eine bloße Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis würde den tiefen Vertrauensbruch hier kaum beheben. Ein wichtiger Grund für die Ausschließung liegt vor. Ben scheidet erst mit Rechtskraft des stattgebenden Urteils aus (§ 130 Abs. 3 HGB).

Bleibt nur Ada übrig, erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Ihr Vermögen geht kraft Gesamtrechtsnachfolge auf Ada über (§ 105 Abs. 3 HGB i. V. m. § 712a Abs. 1 BGB). Für Ben sind Abfindung und Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten nach § 135 HGB zu berücksichtigen. Bens Pflichtverletzungen können Gegenansprüche begründen.

Die einmalige Entgleisung in der Variante trägt angesichts der zeitnahen Entschuldigung und fehlender weiterer Störungen keinen Ausschluss. Ob die Fortsetzung zumutbar ist, hängt von Schwere und Folgen des Verhaltens ab.